

## **JUGENDORDNUNG**

### **Der Tauchgemeinschaft Papenburg**

Dieckhausstrasse 77  
26871 Papenburg  
www.tgp-papenburg.de

Sparkasse Emsland  
BLZ.: 266 500 01  
Kto.-Nr.: 101 82 25

### **§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugend der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V.. Im weiteren als TGP – Jugend genannt. Zur Jugend gehören alle Mitglieder der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. im weiteren TGP genannt, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Vertreter des Jugendausschusses. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung der TGP.

### **§ 2 Ziele**

Die TGP – Jugend sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder an der Vereinsarbeit. Die TGP – Jugend will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und zum gesellschaftlichen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen.

### **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart naturverträgliches Tauchen, altersgerechtes Tauchen, Streckentauchen, Flossenschwimmen, Unterwasserrugby
- Heranführen an die DTSA – Ordnung des VDST durch Abnahme der entsprechenden DTSA – Brevet.
- Planung, Organisation und Durchführung von Tauchveranstaltungen und Freizeiten.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisiert Jugendliche
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen, die die Ziele des DSB verfolgen.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der TGP – Jugend sind:

1. die Jugendmitgliederversammlung
2. der Jugendausschuss

### **§ 5 Jugendmitgliederversammlung**

Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der TGP – Jugend. Die Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der TGP – Jugend, orientiert an der Satzung der TGP und der Satzung der TGP – Jugend.
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses.
- Entlastung des Jugendausschusses.
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses.
- Beschlussfassung über Anträge.
- Beschlussfassung über die Jugendordnung.

## **§ 5.1. Zusammentritt**

Die ordentliche Vollversammlung (Jugendmitgliederversammlung) muss einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. stattfinden. Der Termin muss jedoch mindestens vier Wochen vor der TGP Mitgliederversammlung liegen. Der Jugendausschuss kann jederzeit die Jugendmitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder der TGP – Jugend muss eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung einberufen werden. Zur ordentlichen und außerordentlichen Jugendmitgliederversammlung muss unter Angabe von Grund und Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor dem angegebenen Termin, schriftlich und öffentlich (offizieller Aushang an der Trainingsstätte, Vereinsheim und Vereinszeitschrift) eingeladen werden. Für die ordnungsgemäße Einladung ist der Jugendausschuss verantwortlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendmitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder / Stimmberechtigten, beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Änderungen der Jugendsatzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 5.2 Anträge**

Alle stimmberechtigten Mitglieder der TGP – Jugend können Anträge einreichen.

Anträge an die Jugendmitgliederversammlung müssen dem TGP – Jugendausschuss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Antrag muss auf der Jugendmitgliederversammlung vom Antragsteller oder einem Vertreter vorgetragen und begründet werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Satzung der TGP – Jugend können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Eine Änderung der Jugendsatzung kann nur in der Jugendmitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.

## **§ 6 Jugendausschuss**

Der TGP – Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendwart
2. dem stellvertretenden Jugendwart
3. dem Jugendkassenwart
4. dem Jugendpressewart

### **§ 6.1 Wahl des Jugendausschusses**

Der Jugendausschuss wird für drei Jahre.

- zu 1. Jugendwart: Der Jugendwart wird von den stimmberechtigten Jugendlichen der TGP gewählt und von der TGP – Mitgliederversammlung bestätigt.
- zu 2. stellvertretender Jugendwart: Der stellvertretende Jugendwart wird von den stimmberechtigten Jugendlichen der TGP gewählt und von der TGP – Mitgliederversammlung bestätigt.
- zu 3. Jugendkassenwart: Gewählt werden dürfen nur Mitglieder der TGP Jugend, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- zu 4. Jugendpressewart: Gewählt werden dürfen offizielle Mitglieder der TGP Jugend.

### **§ 6.2 Aufgaben des Jugendausschusses**

Der Jugendausschuss ist in seiner Arbeit an diese Satzung der TGP – Jugend und an die Satzung der TGP gebunden. Der Jugendwart der TGP vertritt die Interessen der Vereinsjugend und der TGP nach innen und außen und verhält sich in seinem Handeln und Auftreten entsprechend. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses der TGP – Jugend und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der TGP und wird im Bedarfsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

Der Jugendausschuss ist auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des naturverträglichen Tauchsports
- Lehrarbeit
- Jugenderholung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aktiver Gewässer- und Umweltschutz

## **§ 7 Jugendkasse**

Die TGP – Jugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit dem ihr von der TGP zur Verfügung gestellten Mitteln.

Zur Kassenprüfung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt. Mitglieder des Jugendausschusses dürfen diese Aufgabe nicht übernehmen. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenwart der TGP ist der erste Kassenprüfer. Der Kassenwart der TGP – Jugend ist verpflichtet, den Kassenprüfern jederzeit alle Kassenunterlagen zur Verfügung zu halten und vorzulegen.

Freizeiten, die den Etat der TGP – Jugend um mehr als zweidrittel überschreiten, sind vor der Durchführung mit dem Vorstand der TGP abzustimmen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes und der Jugendmitgliederversammlung

In Kraft getreten:

Papenburg, den 11.08.2001

---

Norbert Wotte  
1. Vorsitzender